

# **Anhang Bonitätsprüfung**

**zu den AB-BKO**

Version 0.1

ENTWURF

## Dokumentenverwaltung

### Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung	-	A&B	Gas-Marktmodell ab Okt.2013
1.0	Genehmigung	-	E-Control	

ENTWURF

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Durchführung der Bonitätsprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Kennzahlen zur Einstufung in eine Bonitätsklasse.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Laufende Bonitätsprüfung.....</b>	<b>5</b>

ENTWURF

## 1. Durchführung der Bonitätsprüfung

- 1) Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des zuzulassenden Unternehmens

Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis:

- der in Punkt 2. genannten Kennzahlen,
- der, allenfalls testierten, Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre (bei einem kürzer bestehenden Unternehmen auf Basis des letzten Geschäftsjahre), und
- soweit vorhanden, des Ratings eines der folgenden international anerkannten Rating-Unternehmen: Standard&Poors, Moody's und Fitch oder eines vergleichbaren Rating-Unternehmens.

Soweit diese Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5. Die Beibringung von Garantien oder Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) bewirkt, dass die Bonitätsprüfung auch diese Konzerngesellschaft umfasst.

Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsprüfung einzuholen. Der BKO ist berechtigt, jederzeit Bonitätsbeurteilungen durchzuführen und bei Bedarf Anpassungen der Bonität vorzunehmen.

- 2) Insbesondere folgende Faktoren werden zusätzlich bei der Einstufung in eine Bonitätsklasse berücksichtigt und können, auch nach einer erfolgten Einstufung, zu einer Neueinstufung führen:
- a) Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen (Reuters, Dow Jones, Platts,, etc. )
  - b) Zwischenberichte( Halbjahres- und Quartalsberichte)
  - c) Schlechte Zahlungsmoral: Die Bonität eines BGV kann aufgrund einer schlechten Zahlungsmoral zurückgestuft werden. Dies trifft zu, wenn ein BGV mehr als zweimal innerhalb von drei Verrechnungszeiträumen seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen Clearingläufen und Nachverrechnungen nicht termingerecht nachkommt, sofern der BGV nicht nachweist, dass es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden technischen Verzug handelte.
  - d) Änderungen der Geschäftsgebarung oder der Organisations- bzw. Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers, die auf eine Risikoerhöhung hindeuten.
- 3) Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in eine Bonitätsklasse von 1 bis 5, wobei die Klasse 1 höchste Bonität und die Klasse 5 geringste Bonität bedeutet.
- 4) Alle BGV sind verpflichtet, zumindest jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, den jeweils letzten Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht für die Überprüfung der Bonität an den BKO zu übermitteln. Sollte dieser noch nicht vorliegen, sind bis zu dessen Vorliegen ersatzweise geeignete Zwischenberichte gemäß Punkt 1. 2) b) zu übermitteln. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung durch den BKO nicht, wird der BGV in die Bonitätsstufe 5 eingestuft.
- 5) Der BGV ist verpflichtet, dem BKO Auskünfte im Rahmen einer Bonitätsprüfung zu erteilen. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung durch den BKO nicht, wird der BGV in die Bonitätsstufe 5 eingestuft.

- 6) Bei neu gegründeten Unternehmen für die noch keine Geschäftsberichte vorliegen, erfolgt eine Einstufung in die Bonitätsstufe 5, sofern keine geeigneten Geschäftsberichte sowie keine Patronatserklärung(en) der Muttergesellschaft(en) für eine Bonitätsprüfung vorliegen.

## **2. Kennzahlen zur Einstufung in eine Bonitätsklasse**

Folgende Kennzahlen sind unter anderem für die Ermittlung der Einstufung in die Bonitätsklassen relevant:

- 1) Eigenmittelquote
- 2) Gesamtkapitalrentabilität
- 3) Cash-Flow gemäß URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) in Prozent der Betriebsleistung (vom Umsatz)
- 4) Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß URG

## **3. Laufende Bonitätsprüfung**

Der BGV hat zur laufenden Überprüfung der Bonität dem BKO innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende seines Geschäftsjahres den entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten - und somit allenfalls testierten - Jahresabschluss sowie allenfalls den Lagebericht und den Konzernabschluss vorzulegen.